

Adresse: Volkshaus/Stauffacherstr. 60
8004 Zürich
Korrespondenz: Postfach, 8026 Zürich
Telefon: 044 241 97 97
Telefax: 044 241 97 89
E-Mail: info@gbkz.ch
Internet: www.gbkz.ch/
Postkonto: 80-7816-3



Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

29. Juni 2010

Stellungnahme zur Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) zu beteiligen.

1. Generelle Würdigung

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die zwingenden Bestimmungen des EG BBG und entspricht materiell weitestgehend dem bisherigen kantonalen Recht. Er klammert Finanzierungsregelungen in wichtigen Bereichen wie die höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung im Hinblick auf laufende Abklärungen und Anpassungen auf eidgenössischer Ebene vorerst aus.

Der bundesrechtlich vom Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und kantonal vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) initiierte Wechsel des Finanzierungsmodus der Beitragsleistungen der öffentlichen Hand von aufwandorientierten zu leistungsorientierten – in Form von Pauschalen auszurichtenden- Subventionen wird im vorliegenden Verordnungsentwurf für die wichtigsten Regelungsbereiche umgesetzt.

Gemäss Protokoll des Regierungsrates vom 28. Januar 2009 hätten die Ausführungsbestimmungen zu „Höhere Berufsbildung und Weiterbildung“ im Rahmen der vorliegenden Verordnung über die Finanzierung der Leistungen der Berufsbildung erlassen werden sollen.

Auch unter Berücksichtigung der interkantonalen Koordinationsbestrebungen wirft dieser Umstand die Frage auf, ob eine zusätzliche Verordnung zum EG BBG (nebst der geplanten zum Berufsbildungsfonds) mit Ausführungsbestimmungen zu höheren Berufsbildung und Weiterbildung geplant ist oder die vorliegende Verordnung in einem zweiten Schritt entsprechend ergänzt wird.

2. Bemerkungen und Änderungsvorschläge im Einzelnen

2.1. Leistungsvereinbarungen (§§ 7-9)

Unter Kriterien für die Auftragserteilung an Dritte gemäss § 8 VFin BBG ist „die Gewährleistung von vergleichbaren Anstellungsbedingungen für das Personal nach MBVO“ als lit.g nachzuführen. Ohne diese Ergänzung bzw. Vorbedingung ist anzunehmen, dass im Auftrag des Kantons Lohndumping betrieben wird, um dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit gemäss §8 lit.d zu genügen.

Für die Anwendung des Wirtschaftlichkeitsprinzips auf ein Bildungsangebot ist die Konkretisierung und Operationalisierbarkeit der Input- und Outputgrößen erforderlich. Die Anwendung der Zweck-Mittel-Relation kann nur auf konkrete, identifizierbare Einzelziele erfolgen. Effizienz- und Effektivitätsbeurteilungen können sich also nur auf spezifische Zieldimensionen beziehen, sodass Wirtschaftlichkeit nicht allgemein, sondern nur zielbezogen verfolgt und näher bestimmt werden kann. Da das „Leistungsziel bzw. -inhalt“ und die dafür vorgesehene „Preispauschale“ in der entsprechenden Leistungsvereinbarung im Detail zu vereinbaren sind, erübrigt sich unserer Ansicht nach das Kriterium der „Wirtschaftlichkeit des Angebots“ (§ 8 lit.d streichen).

2.2. Gebühren, Schul- und Kursfelder

Für Personen, die über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, muss die nachholende Bildung unentgeltlich angeboten werden. §17 Abs.1 lit.a ist entsprechend zu präzisieren.

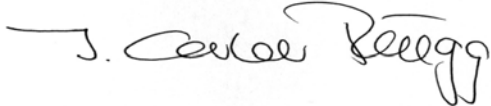
Wir nehmen an, dass mit § 19 Abs.3 VFin BBG Einigungstests und Vorbereitungskurse auf diese Tests gemeint sind („Multicheck“, „Basischeck“) und sind entschieden gegen eine Kostenbeteiligung der Lernenden. Wenn ein Lehrbetrieb vor dem Abschluss des Lehrstellenvertrages bzw. als Vorbereitung auf die Berufslehre einen Test oder einen Vorbereitungskurs voraussetzt, muss er die Kosten übernehmen, auch wenn es zu keinem Lehrstellenvertrag kommt.

Die Bezahlung der Hälfte der Kurskosten § 19 Abs. 4 VFin BBG durch die Lernenden kommt unseres Erachtens nur in Frage, wenn die Weiterbildungsangebote, die nicht als Freikurs angeboten werden, durch die Lernenden freiwillig besucht werden. Wenn der Besuch von Weiterbildungsangeboten von anderer Stelle angeordnet wird, ist keine Kostenbeteiligung zu sehen bzw. durch die anordnende Stelle zu übernehmen.

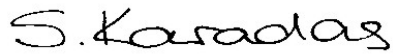
Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorliegenden Stellungnahme und Änderungsvorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

GEWERKSCHAFTSBUND DES KANTONS ZÜRICH



Julia Gerber Rüegg
Präsidentin GBKZ



Sibel Karadas
Politische Sekretärin GBKZ